



Petitionen und Beschwerden an den Grossen Rat des Kantons Luzern

LIC. JUR. STEFANO COCCHI

KOMMISSIONSDIENST DES GROSSEN RATES DES KANTONS LUZERN

Der Kanton Luzern hat kürzlich eine Parlamentsreform durchgeführt, welche sich auch auf die Behandlung der Petitionen und Beschwerden an den Grossen Rat auswirkt. Vor der Reform wurden diese Geschäfte in einer eigens dafür eingesetzten Petitionskommission vorberaten. Im Gegensatz dazu fällt die Vorberatung der Petitionen heute in die Zuständigkeit der Staatspolitischen Kommission, welche eine der neugeschaffenen ständigen Kommissionen des Grossen Rates darstellt.

An den Grossen Rat gerichtete Petitionen sind gemäss § 84 Abs. 1 des luzernischen Grossratsgesetzes bei der Staatskanzlei einzureichen. Der Grossratspräsident prüft, ob der Grosse Rat eine Eingabe als Petition zu behandeln habe. Ist dies nicht der Fall, unterbreitet er sie der Geschäftsleitung zum abschliessenden Entscheid. Ist der Grosse Rat für die Behandlung einer Petition nicht zuständig, überweist sie der Präsident an die zuständige Instanz. Petitionen, die zu behandeln sind, überweist der Präsident zur Prüfung und Berichterstattung an die Staatspolitische Kommission (§ 76 ff. der Geschäftsordnung für den Grossen Rat).

Die Staatspolitische Kommission hat beschlossen, die Vorbereitung der Petitionsgeschäfte an einen fünfköpfigen Petitionsausschuss zu delegieren, dem neben dem Präsidenten oder der Präsidentin der Staatspolitischen Kommission je ein Mitglied aus jeder Fraktion angehört. Die Kommission kommt nach Bedarf zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin lässt den Ausschuss durch den Kommissionendienst einladen.

Im Hinblick auf die inhaltliche Prüfung einer überwiesenen Petition holt der Kommissionendienst Stellungnahmen der zuständigen Departemente ein, beschafft allfällige Akten, trifft notwendige Abklärungen und leitet die Petition mit den Unterlagen und einem durch den Dienst erarbeiteten Vorschlag zur Behandlung der Petition an das Präsidium und die Mitglieder des Ausschusses weiter. Die Petition wird durch das Präsidium einem Mitglied des Ausschusses als Referent oder Referentin zugewiesen. Die Referentin oder der Referent prüft den Vorschlag des Kommissionsdienstes und legt dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petition vor. Der Petitionsausschuss berät die Petition und formuliert den Antrag der Staatspolitischen Kommission an den Grossen Rat. Auf Antrag jedes Mitgliedes kann die Kommission jedoch eine Beratung der Petition in der Gesamtkommission beschliessen. Die Anträge können wie folgt lauten:

- Nicht eintreten
- Ablehnung
- Kenntnisnahme ohne weitere Folgen
- Überweisung an den Regierungsrat zur gutscheinenden Prüfung
- Überweisung an den Regierungsrat mit einem konkreten Auftrag
- Einreichen eines Postulatsvorschlags
- Einreichen eines Motionsvorschlags

Eine Petition kann auch zur Empfehlung führen, die Geschäftsprüfungskommission habe ihre Aufsichtsfunktion auszuüben. Eine Änderung von rechtskräftigen Entscheiden der Regierung oder der Gerichte durch den Grossen Rat ist selbstverständlich ausgeschlossen. Petitionen gegen Gerichts- oder Verwaltungsentscheide können aber auf vorhandene Mängel und Unzulänglichkeiten von Gesetzen oder der Rechtsanwendung hinweisen.

Da Petitionen keine aufschiebende Wirkung zukommt, beeinflussen deren Einreichen in der Regel den Vollzug eines Entscheids der Regierung oder eines Gerichtsurteils nicht. Der Ausschuss, oder auf Antrag die Staatspolitische Kommission, kann sich bezüglich vollstreckbaren Entscheiden dafür einsetzen, dass der Vollzug aufgeschoben wird. Diese Frage ist im Einzelfall vor einer materiellen Prüfung zu klären. Petitionäre sind durch den Kommissionendienst nach Überweisung der Petition allenfalls zur Begründung einzuladen, weshalb der Ausschuss sich für einen Vollzugaufschub einsetzen sollte. Diesbezügliche Beschlüsse haben jedoch nur den Charakter einer Empfehlung an die Vollstreckungsbehörden.

Gemäss § 78 Abs. 2. Geschäftsordnung erstattet die Staatspolitische Kommission dem Grossen Rat mündlich oder schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie die Petition zu erledigen sei. Gestützt auf § 79 Abs. 1 Geschäftsordnung teilt die Staatskanzlei dem Unterzeichner der Petition oder seinen Vertretern mit, wie die Petition erledigt worden ist.